

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1996

Ausgegeben und versendet am 13. März 1996

10. Stück

24. Gesetz vom 5. Dezember 1995, mit dem das Burgenländische Pflegegeldgesetz geändert wird (XVI. Gp., RV 763, AB 776)
25. Gesetz vom 5. Dezember 1995, mit dem das Burgenländische Behindertengesetz geändert wird (XVI. Gp., RV 765, AB 778)
26. Gesetz vom 5. Dezember 1995, mit dem das Burgenländische Sozialhilfegesetz geändert wird (XVI. Gp., RV 764, AB 777)
27. Gesetz vom 5. Dezember 1995, mit dem das Burgenländische Parteienförderungsgesetz geändert wird (XVI. Gp., RV 761, AB 785)
28. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. März 1996, mit der Ausnahmen von der Sonntagsruhe und von der Feiertagsruhe festgelegt werden (Burgenländische Sonn- und Feiertagsruhe-Verordnung 1996)

24. Gesetz vom 5. Dezember 1995, mit dem das Burgenländische Pflegegeldgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 58/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet:

„b) seinen Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Burgenland hat und“

2. § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

„c) nicht eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 131/1995, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hat oder“

3. § 3 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die aufgrund des Pflegegeldgesetzes eines anderen Bundeslandes auch bei einem Hauptwohnsitz im Burgenland Anspruch auf Pflegegeld haben oder hätten.“

4. § 3 Abs. 7 entfällt, die Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Bei minderjährigen Anspruchswerbern gilt folgende Regelung:

1. Eheleiche (adoptierte) Minderjährige teilen den Hauptwohnsitz der Eltern oder des Elternteiles, dessen Haushalt sie zugehören. Leben sie nicht bei einem Elternteil, so teilen sie den Hauptwohnsitz des Vaters; in Ermangelung eines solchen im Inland durch Tod des Vaters oder dessen Aufenthalt im Ausland teilen sie den Hauptwohnsitz der Mutter.
2. Uneheliche Minderjährige teilen den Hauptwohnsitz der Mutter; in Ermangelung eines solchen im Inland durch Tod der Mutter oder deren Aufenthalt im Ausland oder wenn sie tatsächlich dem Haushalt des Vaters angehören, teilen sie dessen Hauptwohnsitz.

3. Bei Tod beider Elternteile oder deren Aufenthalt im Ausland teilen minderjährige Anspruchswerber den Hauptwohnsitz der Person, deren Haushalt sie tatsächlich angehören; in Ermangelung eines solchen teilen sie den Hauptwohnsitz des gesetzlichen Vertreters.

(6) Wird ein Anspruchswerber zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 stationär gepflegt, so hat er Anspruch auf Pflegegeld nur dann, wenn er vor Aufnahme in die Einrichtung zumindest sechs Monate seinen Hauptwohnsitz im Burgenland hatte.“

5. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in der Höhe der Stufe 1:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 50 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 2:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 75 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 3:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn dauernde Beaufsichtigung oder ein gleichzuachtender Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 7:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durch-

schnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn praktische Bewegungsunfähigkeit oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.“

6. § 4 Abs. 3 und 4 entfallen, der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(3)“.

7. Im § 6 zweiter Satz lautet das Gesetzeszitat „§ 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995“.

8. § 7 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;“

9. Im § 8 Abs. 1 werden jeweils die Worte „des ordentlichen Wohnsitzes“ durch die Worte „des Hauptwohnsitzes“ ersetzt.

10. Im § 8 Abs. 2 werden die Worte „der ordentliche Wohnsitz“ durch die Worte „der Hauptwohnsitz“ ersetzt.

11. Im § 8 Abs. 3 werden jeweils die Worte „des ordentlichen Wohnsitzes“ durch die Worte „des Hauptwohnsitzes“ ersetzt.

12. Im § 9 Abs. 2 werden die Worte „des ordentlichen Wohnsitzes“ durch die Worte „des Hauptwohnsitzes“ ersetzt.

13. Im § 10 Abs. 1 entfallen die Worte „bis zur Höhe der Stufe 2“.

14. § 10 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Sind Pflegegelder gemäß Abs. 1 und 2 zu ersetzen, so ist der Ersatz durch Aufrechnung zu bewirken.

(4) Kann keine Aufrechnung stattfinden, so sind zu Unrecht empfangene Pflegegelder zurückzufordern.“

15. § 10 Abs. 7 entfällt.

16. § 11 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers oder des Trägers der Behindertenhilfe

1. in einem Pflege-, Wohn-, Alten- oder Erziehungsheim oder in einer ähnlichen Einrichtung,
2. in einer Krankenanstalt, in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,

3. außerhalb einer der in Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder

4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle

stationär gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten auf den Sozialhilfeträger oder Träger der Behindertenhilfe über.“

17. § 19 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 133/1995, sind anzuwenden.“

18. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Anträge auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung noch kein Jahr verstrichen ist und keine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzung glaubhaft bescheinigt ist.“

19. Im § 23 Abs. 2 lautet das Gesetzeszitat „§ 82 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 133/1995“.

20. § 26 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Steuerkraft wird aus dem Gesamtaufkommen an Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der Grundsteuer (Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Grundsteuer von den Grundstücken), der Kommunalsteuer (unter Berücksichtigung allfälliger Nachzahlungen an Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer sowie allfälliger Rückersätze an Gewerbesteuer), der Getränkeabgabe, der Lustbarkeitsabgabe und der Abgabe für das Halten von Tieren des dem Beitragsjahr vorangegangenen Jahres ermittelt.“

21. Das 3. Hauptstück Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 und 3 gelten bis 31. Dezember 1996.“

Artikel II

(1) Allen Verfahren in Bezug auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 sind für die Zeit bis zum 30. Juni 1995 die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Burgenländischen Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 58/1993, zugrunde zu legen. Der Rechtsweg ist in Bezug auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 für die Zeit vor dem 1. Juli 1995 ausgeschlossen.

(2) Wurde in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 mittels Mitteilung ein Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 6 gewährt, so ist § 21 Abs. 2 des Burgenländischen Pflegegeldgesetzes nicht anzuwenden.

(3) Sofern in diesem Gesetz auf Zeiten vor Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes, BGBl. Nr. 505/1994, das ist der 1. Jänner 1995, abgestellt wird, gilt als Hauptwohnsitz der ordentliche Wohnsitz.

Artikel III

Sofern die Summe der von den Gemeinden dem Land für das Jahr 1996 zu leistenden Kostenbeiträge gemäß § 37 Abs. 4 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, gemäß § 41 Abs. 2 des Burgenländischen Behindertengesetzes und gemäß § 26 Abs. 2 den Betrag von S 259,7 Millionen übersteigt, ist der den Betrag von S 259,7 Millionen übersteigende Kostenbeitrag der Gemeinden vom Land zu tragen.

Artikel III

(1) Artikel I tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Artikel II tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Dr. Dax **Stix**

27. Gesetz vom 5. Dezember 1995, mit dem das Burgenländische Parteienförderungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Parteienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 23/1994, wird wie folgt geändert:

Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die außerordentliche Förderung wird für die im Jahr 1996 stattfindende Landtagswahl nicht gewährt.“

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Dr. Dax **Stix**

28. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. März 1996, mit der Ausnahmen von der Sonntagsruhe und von der Feiertagsruhe festgelegt werden (Burgenländische Sonn- und Feiertagsruhe-Verordnung 1996)

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl.Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 804/1995, wird nach Anhörung der Wirtschaftskammer Burgenland und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland verordnet:

§ 1

(1) In der Saison vom 1. Mai bis 30. September dürfen während der Sonn- und Feiertagsruhe Arbeitnehmer

zu Verkaufstätigkeiten in den Verkaufsstellen des Handels im maximalen Zeitausmaß von vier Stunden, und zwar in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, in folgenden Gemeinden bzw. Gemeindeteilen herangezogen werden:

1. Bernstein
2. Frauenkirchen
3. Illmitz
4. Loretto
5. Mörbisch am See
6. Neufeld an der Leitha
7. Neusiedl am See
8. Piringsdorf
9. Podersdorf am See
10. Purbach am Neusiedlersee
11. Rust
12. Bad Sauerbrunn
13. Steinbrunn
14. Stoob
15. Bad Tatzmannsdorf
16. Weiden am See
17. in der Seebadanlage der Gemeinde Sankt Andrä am Zicksee
18. in der Seesiedlung der Gemeinde Hornstein
19. im Römersteinbruch der Gemeinde Sankt Margarethen im Burgenland

Gleiches gilt für die Grenzübertrittstellen Nickelsdorf, Klingenbach und Heiligenkreuz im Lafnitztal.

(2) Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den zugelassenen Arbeiten stehen und ohne diese nicht durchführbar wären, sind zuzulassen, soweit sie nicht vor oder nach der Sonn- und Feiertagsruhe vorgenommen werden können.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1996 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 29. April 1986, mit der Ausnahmen von der Sonntagsruhe und von der Feiertagsruhe festgelegt werden, LGBl.Nr. 18 in der Fassung der Verordnung LGBl.Nr. 29/1987, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Prets eh.